

Bekanntmachung
der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

Ausschreibung von analogen
terrestrischen Übertragungskapazitäten (UKW) für
die Verbreitung von privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen
gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG
ab dem 1. Januar 2016

A.

I. Bekanntmachung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Zuweisung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten (UKW) ab 01.01.2016 an private Hörfunkveranstalter zur Verbreitung von privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen, deren vorgesehener Inhalt am besten geeignet ist, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG). Die Zuweisung erfolgt an diejenigen Rundfunkveranstalter, die die gesetzlichen Zulassungs- und Zuweisungsvoraussetzungen erfüllen und im Falle mehrerer Bewerber den Auswahlkriterien am besten gerecht werden. Folgende Verbreitungsgebiete und Schwerpunkte sind Gegenstand der Ausschreibung:

- für Stuttgart, Karlsruhe und Göppingen zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms der Sparte Kultur mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik (s. Ziff. C.I.);
- für Stuttgart jeweils zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms mit einem Schwerpunkt auf einer Musikausrichtung, die nicht oder selten im Rahmen der Formate CHR oder AC gespielt wird, und einem formatgerechten Wortprogramm (s. Ziff. C.II. bzw. Ziff. C.III.).

Für die Zuweisung stehen Übertragungskapazitäten zur Verfügung, die sich aus der Nutzung der jeweils genannten Frequenzen einschließlich ihrer kennzeichnenden Merkmale (Standort, Leistung) ergeben. Diese sind Gegenstand der Zuweisungsentscheidung. Der Sendebetrieb wird auf der Grundlage des § 57 des Telekommunikationsgesetzes durch die Bundesnetzagentur an

einen Sendernetzbetreiber vergeben. Der Sendernetzbetrieb kann ggf. auch mit anderen Frequenzen betrieben werden (Substitution). Die Substitution von Frequenzen und/oder kennzeichnenden Merkmalen ist zulässig, soweit hierdurch die durch die Landesanstalt festgelegte Mindestversorgungsverpflichtung der definierten Polygonegebiete gewährleistet bleibt. Senderstandorte sind grundsätzlich nur innerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes zulässig.

Den Versorgungsrechnungen liegt stationärer UKW-Empfang in Stereoqualität zu Grunde, wie er in den „Final Acts of the Regional Administrative Conference for the Planning of VHF Sound Broadcasting, Geneva, 1984“, Annex 2, Chapter 3 und Chapter 4 als System 4 definiert ist.

1. Voraussetzungen für Zulassung und Zuweisung

Sofern auf ein Verbreitungsgebiet nur eine Bewerbung abgegeben wird, erhält der Bewerber bei Vorliegen der Zulassungs- und Zuweisungsfähigkeit den Zuschlag. Die Landesanstalt hat bei mehreren Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13 und 14 LMedienG sowie die Zuweisungsvoraussetzung des § 21 Abs. 1 Nr 7 LMedienG erfüllen, eine Auswahlentscheidung zu treffen.

2. Zulassungs-/Zuweisungsdauer

Zulassung und Zuweisung sollen für die gesetzliche Höchstdauer von zehn Jahren ausgesprochen werden.

3. Kosten

Nach § 46 Abs. 3 LMedienG erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren. Die Gebührensätze richten sich nach der Gebührenverordnung der LFK. Eine Gebühr für die Prüfung des Zulassungsantrags wird im Falle der Ablehnung der Zuweisung nicht erhoben, es sei denn, der Antragsteller erklärt die Aufrechterhaltung des Zulassungsantrags für den Fall der Ablehnung des Zuweisungsantrags. Für die Entscheidung des Antrags auf Zuweisung wird auch im Ablehnungsfall eine Gebühr erhoben.

Gemäß § 7 der Gebührenverordnung wird für die Bearbeitung des Zuweisungsantrags ein Kostenvorschuss von 500 Euro erhoben. Dieser ist entweder durch einen der Bewerbung beiliegenden Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf das Konto der LFK zu bezahlen. Im letztgenannten Fall werden die Bankverbindung und die für die Zuordnung des Vorschusses erforderliche Kostenummer auf Anfrage mitgeteilt. Die Bearbeitung des Antrags unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht gutgeschrieben werden kann. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der LFK gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 7 Landesmediengesetz (LMedienG). Die hier ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sind in § 8 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage 9 der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), in der Fassung vom 14.01.2013 (GBl. S. 5) zur Nutzung ausgewiesen.

B.

I. Antragstellung

1. Nach § 12 Abs. 1 LMedienG bedürfen private Veranstalter von Hörfunkprogrammen - unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten - einer rundfunkrechtlichen Zulassung für das Programm, das auf den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten verbreitet werden soll. Diese wird auf Antrag von der LFK erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem Landesmediengesetz erfüllt sind (vgl. B. I. 5.). Die ausgeschriebenen Kapazitäten kommen insbesondere für Veranstalter in Betracht, die bereits über eine länderübergreifende Zulassung oder die Zulassung einer anderen Landesmedienanstalt verfügen. Für die Zuweisung der Kapazitäten ist in diesem Fall **keine Zulassung der LFK erforderlich**, sondern der Nachweis der Zulassung, der durch Vorlage der Zulassungsurkunde erbracht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Kapazitäten den Fortbestand einer Zulassung voraussetzt. Sofern die Zulassung vor Ablauf der Zuweisungsdauer abläuft, ist

rechtzeitig eine neue Zulassung zu beantragen und der LFK spätestens 2 Monate vor Ablauf der bisherigen Zulassung nachzuweisen.

2. Die unter Ziffer C. beschriebenen Übertragungskapazitäten stehen zur Nutzung durch private kommerzielle Veranstalter gemäß Zuweisung durch die LFK zur Verfügung. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LMedienG erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter nach Maßgabe der §§ 20 und 21 LMedienG, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Vorschriften über die Meinungsvielfalt, erfüllt sind (vgl. B. I. 6.).

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zulassung (sofern erforderlich) und Zuweisung von Kapazitäten zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms in den unter Ziffer C. genannten Verbreitungsgebieten einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

Montag, 30. Juni 2014, 12:00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation (LFK)

Reinsburgstraße 27

70178 Stuttgart

(Hausanschrift)

Postfach 10 29 27

70025 Stuttgart

(Postanschrift)

vorliegen. Danach eingehende Anträge auf Zuweisung können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist für Anträge auf Zuweisung ausgeschlossen.

4. Der Zulassungsantrag (sofern erforderlich) und der Zuweisungsantrag müssen mindestens in dreifacher Ausfertigung gestellt werden, hiervon zwei Exemplare in nicht gebundener, kopierfähiger Form und ein Exemplar in digitaler Form.

5. Der für die allgemeine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Umständen erforderliche **Zulassungsantrag** (vgl. B. I. 1.) muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13 und 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen.

Dazu gehören:

- (1) die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter unter Nachweis der Antragstellung auf Erteilung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG). Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein soll. Soweit eine Aktiengesellschaft die Zulassung beantragt, ist in der Satzung zu bestimmen, dass Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 LMedienG). Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (GmbH i.G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
- (2) die Vorlage der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen;
- (3) (3.1) die vollständige Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen des Antragstellers bzw. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern, Unternehmen im Medienbereich, politischen Parteien und Wählervereinigungen.

Für die Prüfung der medienkonzentrationsrechtlichen Bestimmungen (vgl. §§ 24 ff. LMedienG) sind darüber hinaus insbesondere Angaben zu sonstigen Aktivitäten des Antragstellers im Rundfunk und auf medienrelevanten verwandten Märkten innerhalb des Verbreitungsgebiets erforderlich;

- (3.2) die Erklärung zum Vorliegen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 2 LMedienG beim Antragsteller bzw. seinen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern und die Erklärung, dass gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter des Antragstellers nicht Mitglied der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- oder Landesregierung sind;
- (4) Angaben zur Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm);
- (5) ein detailliertes Programmschema, das unter anderem Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Rahmenprogrammen oder sonstigen Programmteilen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, privater Rundfunkveranstalter oder Dritter sowie über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge gibt. Sofern es sich bei dem Programm nicht nur um ein Spartenprogramm handelt, muss unter Bezugnahme auf den Finanzplan glaubhaft gemacht werden, dass das Programm zu einem angemessenen Anteil redaktionell selbst gestaltete Sendungen enthalten wird;
- (6) die Vorlage eines detaillierten und in einzelne Posten (insbesondere auch Personalstellen mit genauer Tätigkeitsbeschreibung) aufgeschlüsselten Finanzplans, der glaubhaft darlegt, dass finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Programms der beantragten Programmkategorie erfüllt sind;
- (7) eine Erklärung dazu, ob der Zulassungsantrag auch für den Fall aufrechterhalten wird, dass der Zuweisungsantrag (vgl. B. I. 6.) abgelehnt wird.

6. Der für die – im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge auf Zuweisung für ein Verbreitungsgebiet erforderlichen – Auswahlentscheidung und Zuweisung maßgebliche **Zuweisungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Auswahlkriterien nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG (Beitrag zur Meinungsvielfalt) sowie der weiteren Zuweisungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 24 ff. LMedienG ermöglichen.

Der Zuweisungsantrag muss die Angabe enthalten, ob der Antragsteller sich auf das Verbreitungsgebiet C.I (Ausrichtung: klassische Musik) oder auf eine Kapazität nach C. II oder C. III bewirbt.

Für die Prüfung der Auswahlkriterien (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 2 LMedienG) sind neben den Angaben zu B. I. 5. (1)-(7) insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- (1) eine ausführliche Beschreibung des Hörfunkangebotes, aus der sich insbesondere auch der jeweils zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt durch die folgenden einzelnen Programmbestandteile ergibt:
 - (1.1) Berichterstattung und Nachrichten im Allgemeinen;
 - (1.2) auf die besondere musikalische Ausrichtung (z.B. Klassik, elektronische Musik etc) bezogene Hintergrundberichterstattung (formatgerechtes Wortprogramm);
 - (1.3) Moderation;
 - (1.4) Musik, hier insbesondere Angaben zur Abgrenzung von den Formaten CHR und AC;
 - (1.5) Erläuterung ggf. geplanter programmbegleitender bzw. programmdienender Maßnahmen, welche die Zielfunktion des Programms stützen sollen;
- (2) eine ausführliche Darlegung der geplanten Vermarktung und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des unter B. I. 6. (1) beschriebenen Hörfunkangebotes;

II. Hinweise

1. Inhaltliche Änderungen an der Programmkonzeption (vgl. B. I. 5. (6) und 6.) und die Übertragung von mehr als 24,9 % der Geschäftsanteile des Antragstellers auf andere sind nach Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

2. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass für die Zuweisung nur Hörfunkangebote in Betracht kommen, die inhaltlich weder lokal, regional noch überregional bzw. landesweit ausgerichtet sind. In Betracht kommen vielmehr nur Hörfunkangebote, die entweder bereits in anderen Bundesländern verbreitet werden und in Baden-Württemberg weiterverbreitet werden sollen, oder Hörfunkangebote, die – sofern sie über die hier ausgeschriebenen Übertragungswege erstmalig verbreitet werden sollen – inhaltlich nicht nur auf Baden-Württemberg ausgerichtet sind.

3. Die LFK strebt die Digitalisierung des Hörfunks an. Deshalb ist beabsichtigt, gemäß § 18 Abs. 1 S. 6 LMedienG den Zuweisungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

4. Die LFK weist bereits jetzt darauf hin, dass der Zuweisungsbescheid insbesondere bezüglich seiner auswählerheblichen Entscheidungsgründe und der Anforderungen an die sendetechnische Versorgung des Zielgebietes mit Widerrufsvorbehalten versehen werden kann. Sofern in der Zuweisung aufgeführte entscheidungserhebliche Angaben nicht umgesetzt werden oder die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Zuweisung auch nach ihrer Unanfechtbarkeit widerrufen werden.

5. Die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten in den Breitbandkabelnetzen Baden-Württembergs erfolgt nach § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG im Anschluss an die Zuweisung der hier ausgeschriebenen terrestrischen Übertragungskapazitäten.

C. Verbreitungsgebiete und technische Übertragungskapazitäten für private Hörfunkprogramme gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG

Die Verbreitungsgebiete sind im Folgenden nach Ihren voraussichtlichen Senderstandorten entsprechend den Angaben in der Bedarfsanmeldung benannt.

I. Stuttgart 1/Karlsruhe/Göppingen (derzeitiger Zuweisungsinhaber: Klassik Radio)

I.1 Das geplante Verbreitungsgebiet Stuttgart 1/Karlsruhe/Göppingen umfasst drei Polygonegebiete.

I.2.1 Das Polygonegebiet 1-1 (beinhaltend das Teilverbreitungsgebiet Stuttgart 1) wird wie folgt beschrieben (Koordinaten):

008E57 48N48, 009E05 48N42, 009E24 48N41, 009E31 48N48, 009E30 48N59, 008E59 49N01.

I.2.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Stuttgart-Münster, 103,9 MHz, 2 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter I.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

I.2.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter I.2.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 60 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

I.3.1 Das Polygonegebiet 1-2 (beinhaltend das Teilverbreitungsgebiet Karlsruhe) wird wie folgt beschrieben (Koordinaten):

008E23 48N54, 008E28 48N55, 008E30 49N00, 008E19 49N04, 008E17 48N59.

I.3.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Karlsruhe, 90,4 MHz, 2 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter I.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

I.3.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter I.3.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 55 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

I.4.1 Das Polygonegebiet 1-3 (beinhaltend das Teilverbreitungsgebiet Göppingen) wird wie folgt beschrieben (Koordinaten):

009E13 48N45, 009E45 48N49, 009E55 48N43, 009E34 48N33, 009E14 48N38.

I.4.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Göppingen, 103,0 MHz, 1 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter I.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

I.4.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter I.4.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens mindestens 45 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

II. Stuttgart 2 (derzeitiger Zuweisungsinhaber: FluxFM)

II.1 Das geplante Verbreitungsgebiet wird als Polygonegebiet wie folgt beschrieben (Koordinaten):

009E00 48N52, 009E25 48N54, 009E28 48N48, 009E17 48N44, 009E07 48N44, 008E59 48N47.

II.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Stuttgart-Münster, 97,2 MHz, 1 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter II.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen:

II.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter II.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 50 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

III. Stuttgart 3 (derzeitiger Zuweisungsinhaber: sunshine live)

III.1 Das geplante Verbreitungsgebiet wird als Polygonebiet wie folgt beschrieben (Koordinaten):

008E59 48N52, 009E25 48N54, 009E25 48N46, 009E07 48N45, 008E57 48N48.

III.2 Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Stuttgart-Münster, 104,9 MHz, 1 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter III.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen:

III.3 Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2016 sollen in dem unter III.1 genannten Verbreitungsgebiet mindestens 55 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

D.

Nähere Informationen über die Antragstellung können bei der Landesanstalt für Kommunikation - Frau Annick Reiner - angefordert werden. Sie ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 0711 / 66 99 1-22.